

Wahlbekanntmachung

1. Am 04. September 2011

finden

- die **Wahl zum Landtag** von Mecklenburg-Vorpommern
- **Kommunalwahlen** und
- zeitgleich der **Bürgerentscheid** über den Namen des Landkreises

statt.

Gewählt werden in den Gemeinden des Amtsbereiches Warnow West

- der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
- der Kreistag
- die Landrätin/der Landrat.

Abgestimmt wird über den Namen des Landkreises.

Die zeitgleichen Wahlen und der Bürgerentscheid dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde **Elmenhorst/Lichtenhagen** ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
001	<u>Straßen:</u> Bergstraße, Driftenweg, Feldweg Froschweg, Ganterstraat, Gauswisch, Gewerbeallee, Gösselweg, Nordstraße, Querstraße, Seesternweg, Steinbecker Weg, Strandweg, Waldweg, Zu den Teichen Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.	Gemeindezentrum Elmenhorst Hauptstraße 100 18107 Elmenhorst/Lichtenhagen 
002	<u>Straßen:</u> An de Wieden, An der Alten Molkerei, Bachweg, Bungalows. Am Ostseestrand, Hauptstraße, Immenrump, Lütten Kamp, Nienhäger Weg, Pappelweg, Rosenwinkel, Rotkehlchenweg, Sanddornweg, Schulweg, Seeigelweg, Seenadelweg, Seenelkenweg, Seeschwalbenweg, Wiedenfläut Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.	Feuerwehrgerätehaus Elmenhorst Hauptstraße 99 18107 Elmenhorst/Lichtenhagen
003	<u>Straßen:</u> Admannshäger Weg, Am Dorfteich, Birkenholt, Eschenholt, Haselhof, Kattenstiert, Ligusterhof, Quittenhof, Rotdornhof, Schlehenhof, Weigelienhof, Weißdorfhof, Zu den Tannen, Zum Wiesengrund Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.	Grundschule Lichtenhagen Lichtenhagen Dorfstraße 40 18107 Elmenhorst/Lichtenhagen 

004	<u>Straßen:</u> Ahrensholt, Am Anger, Am Reitplatz, An Backhus, Berberitzenweg, Buchenholt, Dorfstraße, Evershäger Weg, Fliederhof, Fuchsienhof, Hainbuchenweg, Hortensienhof, Jasminhof, Klein Lichtenhäger Weg, Lindenholt, Lütter Weg, Mispelhof, Rosenhof, Schneeballhof, Sievershäger Weg, Sonnenweg Teichweg Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.	Grundschule Lichtenhagen Lichtenhagen Dorfstraße 40 18107 Elmenhorst/Lichtenhagen	
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Die Gemeinde **Kritzmow** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	
001	Klein Schwaß Groß Schwaß Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.	Feuerwehrgerätehaus Klein Schwaß Wilsener Str. 2 18198 Kritzmow	
002	Kritzmow Wohngebiet Weitenmoor Klein Stove Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.	Schule Kritzmow Schulweg 1 18198 Kritzmow	
003	Kritzmow ohne WG: Weitenmoor Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.	Schule Kritzmow Schulweg 1 18198 Kritzmow	

Die Gemeinde **Lambrechtshagen** ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	
001	<u>Straßen:</u> Ahornweg, Allershäger Straße, Alte Dorfstraße, Alte Gärtnerei, Ausbau, Bauernreihe, Birkenweg, Buchenweg, Dorfstraße, In de Wischen, Kirchstieg, Lindenanger, Lindenweg, Ostsee-Park- Straße, Rotbäkaue, Tannenweg Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.	Gemeindezentrum Allershäger Str. 1a 18069 Lambrechtshagen	

002	<u>Straßen:</u> Alt Sievershagen, Alter Sportplatz, Am Dorfteich, Am Soll, Erholungsgebiet Vorweden, Fulgen, Gockelgasse, Hahnenkamp, Hennenhof, Hühnertwiete, Kükensteg, Mönkwedener Weg, Rostocker Straße, Schulweg, Siedlungsweg, Steinfulgen, Zu den Weiden Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.	Gemeindezentrum Allershäger Str. 1a 18069 Lambrechtshagen 
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Gemeinde **Papendorf** ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
001	Groß Stove Niendorf Sildemow: - WG Sildemow - Am Schlosspark - Gutshof Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.	Gutshaus Groß Stove Landgut 1 18059 Papendorf
002	Papendorf Gragetopshof Sildemow ohne: WG Sildemow Am Schlosspark und Gutshof Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.	Mehrgenerationenhaus Alte Schule 1 18059 Papendorf 

Die Gemeinde **Pölchow** bildet 1 Wahlbezirk:

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
001	Pölchow Wahrstorf Huckstorf Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.	Gemeindesaal Wahrstorf Zum Gutshof 1 18059 Pölchow 

Die Gemeinde **Stäbelow** bildet 1 Wahlbezirk:

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
001	Stäbelow Wilsen Bliesekow Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.	Gemeindehaus Schulweg 5 18198 Stäbelow 

Die Gemeinde **Ziesendorf** bildet 1 Wahlbezirk:

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
001	Ziesendorf Buchholz Buchholz-Heide Fahrenholz Nienhusen	Feuerwehrrätehaus Dorfplatz 5b 18059 Ziesendorf
	Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.	

Alle Wahlbezirke des Amtsbereiches Warnow West gehören zum Wahlkreis 12 Bad Doberan II.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **13.08.2011** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person wählen/abstimmen kann.

- Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Landtagswahl** und für die **Kommunalwahlen** (einschl. Bürgerentscheid) treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtes Warnow West, Schulweg 1a in 18198 Kritzmow zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Abstimmungsbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.**

Den Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten wird empfohlen, zur Wahl/Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahlberechtigten. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält für den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ebenfalls einen Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten/abstimmungsberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass Ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Landtagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2011 und dem Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:
eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und
eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.**

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten können ihre zwei Stimmen abgeben, indem sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit grünen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name, Postleitzahl und Wohnort der Bewerber(innen) der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wahlberechtigte seine drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.3. Wahl der Landrätin/des Landrates

Gewählt wird mit orangen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.4 Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

Abgestimmt wird mit blauen Stimmzetteln. Jedem Abstimmenden wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Vorschläge. Neben jedem Namensvorschlag befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Vorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben den zeitgleichen Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis 12 Bad Doberan II in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl/Abstimmung

- **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

- **der Landrätin/des Landrates** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

- **über den Namen des Landkreises (Bürgerentscheid)** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen einschließlich Bürgerentscheid) nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kritzmow, 26.07.2011

Gerhard Matthies
Gemeindewahlbehörde